



Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz - HessNRSG vom 6.9.2007 (GVBl I Seite 568))

A. Problem

Die wissenschaftliche Erkenntnislage über die Gefährlichkeit des Passivrauchens wird mittlerweile nicht mehr ernsthaft bestritten. Passivrauchen ist nicht lediglich belästigend, sondern gesundheitsgefährdend. Das unfreiwillige Einatmen der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe verursacht in Deutschland nach aktuellen Berechnungen des Deutschen Krebsforschungszentrums jährlich mehr als 3.300 vermeidbare Todesfälle unter Nichtrauchern durch Herz-Kreislauf-Krankheiten, Lungenkrebs, chronisch-obstruktive Lungenerkrankungen sowie durch den plötzlichen Kindstod.

Am 1.10.2007 trat das Hessische Nichtrauchererschutzgesetz in Kraft. Es verfolgt das Ziel, Nichtraucherinnen und Nichtraucher, insbesondere Kinder und Jugendliche, vor den Gefahren des Passivrauchs zu schützen. Es regelt grundsätzlich den Schutz vor Passivrauch in allen öffentlichen Einrichtungen. Das hessische Gesetz hat sich bewährt – mittlerweile ist es normal, dass in öffentlichen Einrichtungen nicht mehr geraucht wird.

Im Sommer 2008 hat das Bundesverfassungsgericht zu verschiedenen Klagen gegen bestehende Nichtrauchererschutzgesetze in seinen Urteilen ausdrücklich festgestellt, dass das Verbot des Rauchens in öffentlichen Räumen einschließlich der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist und der Gesetzgeber nicht gehindert ist, ein striktes Rauchverbot in allen Gaststätten, d. h. unter Verzicht auf alle Ausnahmetatbeständen, zu verhängen.

Auch gegen das hessische Nichtrauchererschutzgesetz liegen Klagen beim Bundesverfassungsgericht vor, die allerdings noch nicht entschieden sind.

Aufgrund der Urteile des Bundesverfassungsgerichts im Sommer 2008 wurde von der damaligen Landesregierung in Hessen die bisherige Rechtslage ausgesetzt. Um zu einer rechtskonformen Regelung zu kommen, ist das Hessische Nichtrauchererschutzgesetz den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen.

B. Lösung

Die Akzeptanz der Bevölkerung für das Rauchverbot in Gaststätten ist – insbesondere für Speisegaststätten – seit Einführung von Nichtraucherschutzgesetzen gestiegen und lag nach neueren Umfragen des Deutschen Krebsforschungszentrum Heidelberg im Februar dieses Jahres bei 73,4%. Auch in Hessen lag die Zustimmungsrate Ende 2007 für einen konsequenten Nichtraucherschutz in der Gastronomie bei rund 72%.

Da das Bundesverfassungsgericht im Sommer 2008 ausdrücklich festgestellt hat, dass das Verbot des Rauchens in öffentlichen Räumen einschließlich der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist und der Gesetzgeber nicht gehindert ist, ein striktes Rauchverbot in allen Gaststätten, d.h. unter Verzicht auf alle Ausnahmetatbeständen, zu verhängen, wird das Hessischen Nichtraucherschutzgesetz an die für zulässig erklärte Ausgestaltung eines konsequenten Nichtraucherschutzes angepasst. So wird sichergestellt, dass ein konsequenter Nichtraucherschutz auch in der Gastronomie gewährleistet ist.

Um einen bundesweiten Flickenteppich im Gesundheitsschutz zu vermeiden, wäre eine bundeseinheitliche Regelung die optimale Lösung. Durch eine Änderung des Arbeitsschutzgesetzes, die eine bundeseinheitliche Regelung möglich macht, können einfach und unbürokratisch die unterschiedlichen Interessen von nicht rauchender und rauchender Kundschaft, nicht rauchendem und rauchendem Personal sowie inhabergeführten Gaststätten berücksichtigt werden. Diese Lösung ist auf Bundesebene bislang nicht gewollt, deshalb ist das hessische Nichtraucherschutzgesetz weiterhin notwendig.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Weitere Aufweichung des Nichtraucherschutzes wie durch den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP, Drs. 18/1160.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Geringfügig, z.B. durch das Anbringen von Schildern, die auf Rauchverbote hinweisen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Schwangeren und Eltern mit Kleinkindern wird die Teilnahme am öffentlichen Leben erleichtert.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Menschen mit bestimmten chronischen Erkrankungen, insbesondere der Atemwege, wird die Teilnahme am öffentlichen Leben erleichtert.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
Vom

Artikel 1

Das Hessische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz - HessNRSG vom 6.9.2007 (GVBl I Seite 568) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

„4. von Einrichtungen des Maßregelvollzugs nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuchs und § 2 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414,440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 402),“

b) Die bisherigen Nr. 4 bis 10 werden Nr. 5 bis 11.

c) Als neue Nr. 12 und 13 werden eingefügt:

„12. von Diskotheken und Tanzlokalen in den Räumlichkeiten mit einer Tanzfläche,
13. von Spielcasinos.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Ausnahmen vom Rauchverbot

(1) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 8, 10, 12 und 13 kann in den dort genannten Einrichtungen in abgeschlossenen Räumen das Rauchen gestattet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich gekennzeichnet werden, eine Gesundheitsgefährdung in anliegenden Räumen und Fluren durch geeignete Belüftungssysteme verhindert wird und eine Gefährdung der Beschäftigten ausgeschlossen ist. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln.

(2) In ausgewiesenen Vernehmungsräumen von Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften gilt das Rauchverbot nicht, wenn die Leiterin oder der Leiter der Vernehmung der zu vernehmenden Person das Rauchen im Einzelfall gestattet. Dies gilt für gerichtliche Vernehmungen entsprechend.

(3) Räume die Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, sind vom Rauchverbot ausgenommen. Dies gilt auch für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4.

(4) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 können aufgrund ärztlicher Entscheidung im Einzelfall Ausnahmen für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, bei denen dies aus medizinischen oder sonstigen gewichtigen Gründen geboten scheint, wenn gewährleistet ist, dass andere Personen durch den Rauch nicht gefährdet werden.

(5) Durch Rechtsverordnung der für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„ § 3
Kennzeichnungspflicht

Räume nach § 2 Abs. 1 sind als Raucherraum gut sichtbar zu kennzeichnen.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„ §4
Verantwortlichkeit für die Durchsetzung des Rauchverbots

Verantwortlich für die Durchsetzung des Rauchverbots nach § 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach § 3 sind

1. die Leitungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 bezeichneten Einrichtungen
2. die Betreiber der in § 1 Abs. 1 Nr. 10 bis 13 genannten Einrichtungen. „

5. In § 5 Abs. 1 werden in Nr. 2 die Worte „der Hinweispflicht“ durch die Worte „der Kennzeichnungspflicht“ ersetzt.

6. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Das hessische Nichtraucherschutzgesetz trat am 1.10.2007 in Kraft. Es verfolgt das Ziel, Nichtraucherinnen und Nichtraucher, insbesondere Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Passivrauchs zu schützen. Es regelt grundsätzlich den Schutz vor Passivrauch in allen öffentlichen Einrichtungen. Für den Gaststättenbereich gilt ebenfalls eine konsequente Nichtraucherschutzregelung.

Das hessische Gesetz hat sich bewährt – mittlerweile ist es normal, dass in öffentlichen Einrichtungen nicht mehr geraucht wird. Die Akzeptanz der Bevölkerung für das Rauchverbot in Gaststätten ist – insbesondere für Speisegaststätten – seit Einführung von Nichtraucherschutzgesetzen gestiegen und lag nach neueren Umfragen des Deutschen Krebsforschungszentrum Heidelberg im Februar dieses Jahres bei 73,4%. Auch in Hessen lag die Zustimmungsrate Ende 2007 für einen konsequenten Nichtraucherschutz in der Gastronomie bei rund 72%.

Verschiedene Klagen gegen bestehende Nichtraucherschutzgesetze wurden vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt. In seinen Urteilen hat das Bundesverfassungsgericht im Sommer 2008 ausdrücklich festgestellt, dass das Verbot des Rauchens in öffentlichen Räumen einschließlich der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist und der Gesetzgeber nicht gehindert ist, ein striktes Rauchverbot in allen Gaststätten, d.h. unter Verzicht auf alle Ausnahmetatbestände, zu verhängen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes folgt diesem Grundsatz und passt das hessische Gesetz an diese vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärte Ausgestaltung eines konsequenten Nichtraucherschutzes an. So wird sichergestellt, dass ein konsequenter Nichtraucherschutz auch in der Gastronomie gewährleistet ist.

Durch die vorliegende Neuregelung wird auch der konsequente Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor den Gefahren des Passivrauchs am Arbeitsplatz auch im Gaststättenbereich gewährleistet. Auch wenn das Ausmaß der Belastung am Arbeitsplatz durch Passivrauch in den letzten Jahren leicht gesunken ist, ist die Belastung besonders im Gaststättengewerbe nach wie vor sehr hoch. Die meisten Erwerbstätigen, die sich durch Passivrauch belastet fühlen, sind in der Gastronomie beschäftigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt durch eine Kann-Regelung unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom generellen Rauchverbot zu. Diese Ausnahmen gelten nicht für Sportanlagen, für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in der Gastronomie.

Um einen bundesweiten Flickenteppich im Gesundheitsschutz zu vermeiden, wäre eine bundeseinheitliche Regelung die optimale Lösung. Durch eine Änderung des

Arbeitsschutzgesetzes, die eine bundeseinheitliche Regelung möglich macht, können einfach und unbürokratisch die unterschiedlichen Interessen von nicht rauchender und rauchender Kundschaft, nicht rauchendem und rauchendem Personal sowie inhabergeführten Gaststätten berücksichtigt werden. Diese Lösung ist auf Bundesebene bislang nicht gewollt, deshalb ist das hessische Nichtraucherschutzgesetz weiterhin notwendig.

B: zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1

§ 1

Dieser Paragraph regelt das generelle Rauchverbot in Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen von Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Heimen, von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Flughäfen, Gaststätten sowie Diskotheken und Spielcasinos.

Abs. 1 enthält eine Auflistung der entsprechenden Gebäude und Räumlichkeiten, in denen das Rauchen untersagt ist.

Abs. 2 stellt klar, dass Rauchverbote in anderen Vorschriften (bspw. Hessisches Schulgesetz, HKJHGB) unberührt bleiben.

§ 2

Dieser Paragraph regelt die möglichen und zulässigen Ausnahmen vom generellen Rauchverbot nach § 1 Abs. 1. Ausnahmen für Sportanlagen, Hochschulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie für Gaststätten sind ausgeschlossen.

Abs. 1 stellt klar, dass in den bezeichneten Einrichtungen in abgeschlossenen Räumen das Rauchen gestattet werden kann, wenn die Raucherräume ausdrücklich gekennzeichnet werden, eine Gesundheitsgefährdung in anliegenden Räumen und Fluren durch geeignete Belüftungssysteme verhindert wird und eine Gefährdung der Beschäftigten ausgeschlossen ist.

Abs. 2 regelt die Ausnahme vom Rauchverbot im Einzelfall bei Vernehmungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes.

Abs. 3 entspricht in Satz 1 dem bisherigen Abs. 2 und regelt die Ausnahme vom Rauchverbot bei Räumen, die Wohnzwecken zur ausschließlichen Nutzung der Bewohnerinnen und Bewohner dienen. Die ausdrückliche Erwähnung des Maßregelvollzugs dient der Klarstellung.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 3 und regelt die Ausnahme vom Rauchverbot im Einzelfall im Krankenhaus und in Rehabilitationseinrichtungen,

wenn gewährleistet ist, dass andere Personen durch den Rauch nicht gefährdet werden.

Abs. 5 stellt sicher, dass durch technische Erneuerungen weitere Ausnahmen möglich sind, wenn ein konsequenter Nichtraucherchutz dadurch gewährleistet wird.

§ 3

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird der konsequente Nichtraucherchutz zum Regelfall. Die Räume, in denen das Rauchen gestattet ist, gelten als Ausnahmen und müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

§ 4

Hier wird die Verantwortlichkeit für die Durchsetzung des Rauchverbots und für die Kennzeichnungspflicht nach § 3 geregelt.

§ 5

Hier wird die Ordnungswidrigkeit geregelt. Die Änderung in Abs. 1 Nr. 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 3.

§ 7

Mit der Neuregelung des Inkrafttretens des Gesetzes in Artikel 2 wird dieser Paragraph hinfällig.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Wiesbaden, den 10. November 2009

Der Fraktionsvorsitzende

Tarek Al-Wazir

Handwritten signature of Tarek Al-Wazir in black ink.